

EU Bauprodukteverordnung 305/2011 (BauPVO)¹

Mit Wirkung zum 01.07.2013 ist die BauPVO 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG in vollem Umfang und ohne weitere Übergangsfristen in Kraft getreten. Diese regelt das in Verkehr bringen von Bauprodukten in erheblichem Maße neu.

Hiervon sind alle Produkte betroffen, welche entweder durch eine harmonisierte Europäische Norm erfasst sind oder für die eine europäische Bewertung ausgestellt wurde und welche sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirken.

Für diese Produkte ist vom Hersteller eine Leistungserklärung auszustellen, mit welcher dieser die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung übernimmt; weiter ist für diese Produkte die CE-Kennzeichnung verpflichtend vorgeschrieben.

Grundsätzlich sind die Einzelanforderungen an Verbindungselemente in die Bereiche Stahl-/Metallbau und Holzbau/Innenausbau zu unterscheiden:

1. Stahl-/Metallbau

Grundlage der Leistungserklärung sind die harmonisierten Normen EN 15048 und EN 14399-1. Für den Bereich der planmäßig vorgespannten Verbindungen betrifft es Garnituren, bestehend aus

EN 14399-4, EN 14399-6 und EN 14399-8.

Für den Bereich der nicht planmäßig vorgespannten Verbindungen betrifft es ausschließlich Garnituren, wie z.B. aus ISO 4014/4017 und ISO 4032 oder DIN 7990.

Da Bauprodukte in vielfältiger Form und Ausführung Verwendung finden und sich der Umfang dieser Artikel den aktuellen Marktgegebenheiten regelmäßig anpasst, ist eine vollständige Auflistung an dieser Stelle nicht möglich.

Produkte nach bereits zurückgezogenen Nomen wie z.B. DIN 931, DIN 934, DIN 125 sind nicht CE - kennzeichnungsfähig.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die CE-Kennzeichnung nur dann verpflichtend ist, wenn das Produkt in einem Bauwerk verwendet wird, um dauerhaft dort zu verbleiben.

¹ Quelle: Technischer Ausschuss des FDS, Schreiben vom 16.07.13.

2. Holzbau/Innenausbau

Grundlage der Leistungserklärung sind die harmonisierten Normen EN 14592, EN 14545 für den Holzbau und EN 14566 für den Innenausbau.

Für den Bereich der stiftförmigen Verbindungsmittel nach EN 14592 betrifft dies folgende Produkte:

- Nägel
- Klammern
- Schrauben (z.B. Spanplattenschrauben)
- Stabdübel
- Bolzen und Muttern (z.B. Bauschrauben, DIN 603)

Für den Bereich der nicht stiftförmigen Verbindungsmittel nach EN 14545 betrifft dies die Produkte:

- Ein-zweiseitige Ringkeildübel sowie Scheibendübel mit Zähnen
- Nagelplatten
- Lochbleche

Für den Bereich Gipsplattensysteme nach EN 14566 betrifft dies folgende Produkte:

- Nägel
- Klammern
- Schrauben (z.B. Schnellbauschrauben)

Die allgemeine Ansicht, Sechskant-Holzschrauben nach DIN 571 könnten unter die Vorgaben der EN 14592 fallen und somit CE-Kennzeichnungspflichtig seien, ist nach Auffassung des Technischen Ausschusses des FDS aus folgenden Gründen sachlich nicht zutreffend:

- (1) der Anwendungsbereich von DIN 571:2010-11 schließt den Einsatz dieser Schrauben in tragenden Holzbauwerken aus.
- (2) die in der EN 14592 geforderten Werkstoffe finden für die DIN 571 keine Verwendung.
- (3) die normative Toleranzvorgabe für den Gewindeaußendurchmesser der DIN 571 erfüllt nicht die Anforderung der EN 14592.
- (4) eine große Anzahl der normativen Gewindelängen der DIN 571 erfüllen nicht die Anforderung der EN 14592 ($l_g \geq 4d$)

Wir weisen darauf hin, dass die Anwendung aufgrund ggf. nationaler Bestimmungen durch die CE-Kennzeichnung nicht automatisch legitimiert wird, sondern hierfür weiterhin z. B. Bauaufsichtliche Zulassungen oder Europäisch Technische Zulassungen notwendig sein können.

Allgemeine Hinweise:

Da es sich bei diesen Verbindungselementen um Querschnittsprodukte handelt, die auch in einer Vielzahl anderer Anwendungen außerhalb des Baugewerbes eingesetzt werden, ist es notwendig, dass die Information zur jeweiligen harmonisierten Norm oder europäisch technischen Zulassung im Zuge der Anfrage / Bestellung angegeben wird.

Produkte mit CE - Zeichen, welches auf Basis einer ETA – Zulassung vor dem 01.07.2013 erteilt wurde, gelten bis zum Ablauf Ihrer Zulassungsgültigkeit als konform mit der BauPVO 305/2011.

Gemäß PVO 305/2011 Artikel 66 gelten alle vor dem 01.07.2013 in Verkehr gebrachten Bauprodukte, die konform zur Richtlinie 89/106/EWG waren, als konform zur PVO. Dies gilt somit für alle vorhandenen betreffenden Lagerbestände (mit CE-Kennzeichnung und Konformitätsbescheinigung).

Heinz Bergmann GmbH & Co. KG